

99010020001009, 99010020001009

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für international Schutzberechtigte beantragen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/265624919/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001009, 99010020001009
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für international Schutzberechtigte beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für international Schutzberechtigte beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Forschung, International Schutzberechtigte, Aufnahmevereinbarung, Internationaler Schutz, Erwerbstätigkeit, Forscher, Kostenübernahmeerklärung, Aufenthaltserlaubnis, Forschungseinrichtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.07.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 18d Abs. 6 AufenthG https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__18d.html
Teaser	Sie können als Forscher oder Forscherin unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erhalten
Volltext	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erhalten, wenn Sie als international Schutzberechtigter oder international Schutzberechtigte in einem EU- Mitgliedstaat anerkannt sind und sich in diesem Staat mindestens zwei Jahre nach Erteilung der Schutzberechtigung aufgehalten haben. Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für international Schutzberechtigte ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Dauer des Forschungsvorhabens erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Die Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung.

Modul
Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass
- Aktuelles biometrisches Foto
- Visum, sofern erforderlich
- Nachweis über den Status des international Schutzberechtigten in einem anderen EU- Mitgliedstaat
- Nachweis über die Aufenthaltsdauer in dem – dem Schutzstatus zuerkennenden- EU- Mitgliedstaat
- Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit einer Forschungseinrichtung zur Durchführung des Forschungsvorhabens
- Nachweise zum Lebensunterhalt
- Nachweis Ihrer Krankenversicherung
- Mietvertrag

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie haben eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung in Deutschland abgeschlossen.
- Sie haben den Status als international Schutzberechtigter oder international Schutzberechtigte in einem anderen EU- Mitgliedstaat wo Sie sich mindestens 2 Jahre nach der Erteilung der Schutzberechtigung aufgehalten haben.
- Eine Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung liegt vor.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.

Kosten

Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für international Schutzberechtigte: EUR 100

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

Verfahrensablauf

Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

Modul

Sachverhalt

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.
- Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde

Bearbeitungsdauer

etwa 6 bis 8 Wochen. Haben Sie eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, hat die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach Antragsstellung zu erteilen. Die Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen und die Informationen hierzu finden Sie unter "Weiterführende Informationen".

Frist

- Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für international Schutzberechtigte: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums
- Widerspruchsfrist: 1 Monat

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

- Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung Telefon: 030 1815-1111
- Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen:

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für Forscher, die in einem anderen EU-Staat als Flüchtlinge o.ä. anerkannt sind
- Ausländer, die eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit einer Forschungseinrichtung zur Durchführung des Forschungsvorhabens in Deutschland abgeschlossen haben und in einem anderen Mitgliedstaat der EU als internationale Schutzberechtigte anerkannt sind und sich mindestens zwei Jahre in diesem EU- Mitgliedstaat nach Erteilung der Schutzberechtigung aufgehalten haben, können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erhalten.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre.
- Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für international Schutzberechtigte ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Dauer des Forschungsvorhabens erteilt.
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung können nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten.
- Ehegatten von Inhabern der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung haben ebenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich.
- Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der

Modul	Sachverhalt
	Bezahlung variieren je nach Behörde. • Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Formulare	• Ausländerbehördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten. • Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung für international Schutzberechtigte beantragen, Applying for a residence permit for the purpose of research for beneficiaries of international protection